

**Sitzungsvorlage Nr. 0590/2014**



<b>Federführendes Amt:</b>	Bauamt		
<b>Behandlung</b>	<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	20.05.2014	öffentlich

**Neubau Einfamilienhaus mit Stellplätzen, Schellingstraße 9 in Rudersberg**

**Beschlussvorschlag**

Die Gemeinde hat gegen die beantragten Abgrabungen und Auffüllungen auf dem Grundstück Schellingstraße 9 keine Einwände.

**Sachverhalt**

Die Bauvorlagen für das Einfamilienhaus mit Stellplätzen auf dem Grundstück Schellingstraße 9 wurden im Kennznisgabeverfahren eingereicht. Für den fraglichen Bereich gilt der Bebauungsplan „Änderung Kelter- / Schellingstraße“.

Es wurde ein Antrag auf Befreiung von den maximal zugelassenen Aufschüttungen und Abgrabungen gestellt.

Der Antrag wurde für die Abgrabungen mit dem Lichthof auf der Ostseite des Wohnhauses und für die Aufschüttungen wie folgt begründet:

„An der Westseite des Gebäudes wird durch höhere Geländeanfüllungen der Nachbarn eine höhere Geländeanfüllung von nunmehr 0,95 m notwendig, um die Nutzung der dortigen Flächen zu gewährleisten. Die Nachbaranfüllung beträgt in diesem Bereich 1,95 m über dem ursprünglichen Gelände.“

Nach dem Bebauungsplan sind Aufschüttungen und Abgrabungen nur bis 0,50 m zugelassen; in begründeten Fällen sind Ausnahmen nach § 56 Absatz 3 der Landesbauordnung möglich. Die Baurechtsbehörde entscheidet über die beantragte Ausnahme. Die Gemeinde kann eine Stellungnahme abgeben.

Bei dem Bauvorhaben Friedrich-Ebert-Straße 44/2 hat der Ausschuss den Grundsatzbeschluss gefasst, dass Aufschüttungen nur maximal bis zu der im Bebauungsplan festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhe möglich sein sollen. Dies wird im vorliegenden Baugesuch eingehalten.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Gegen die beantragten Auffüllungen und Abgrabungen bestehen keine Einwände.

Anlage/n:  
1 Lageplan, 1 Schnitt, 4 Ansichten